



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

13.11.2017

Nr. 69/2017

Seite 645 - 650

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung an der Fachhochschule Münster vom 10. November 2017 (ÄO PO BA LA BK EHW)



**Fachbereich
Oecotrophologie •
Facility Management**

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung an der Fachhochschule Münster vom 10. November 2017 (ÄO PO BA LA BK EHW)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) zuletzt geändert am 07. April 2017 (GV. NRW. S. 413) und des § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 07. September 2011 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der Fachhochschule Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Fachhochschule Münster (BA LA BK) vom 12. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 120/2016 vom 12. Dezember 2016, Seite 981-991) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. im Rahmen des Studiengangs kann bei einem Modul ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden, der als mündliche Prüfung durchzuführen ist. Der Antrag auf den weiteren Prüfungsversuch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note der letzten Wiederholungsprüfung der Modulprüfung zu stellen. Der weitere Prüfungsversuch ist innerhalb von zwölf Monaten durchzuführen. Verstreicht die Antragsfrist nach Satz 3 oder wird der weitere Prüfungsversuch nicht innerhalb der nächsten zwölf Monate unternommen, so gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 9, der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 10.

2. In § 7 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus der Klausurarbeit (§ 5) oder der mündlichen Prüfung (§ 6) auch aus einer Hausarbeit (§ 8), einer Projektarbeit (§ 9), einer Präsentation (§ 10), einer Performanzprüfung (§ 11) bzw. aus einer Kombination mehrerer Prüfungsformen bestehen.“

3. In § 12 erhält der Absatz 3 die folgende neue Fassung:

„(3) Gemäß § 11 Absatz 7 der Bachelor-Rahmenordnung beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit acht Wochen. Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend angelegt, verlängert sich die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um bis zu vier Wochen. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

4. Die Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und die Anlage 2 (Wahlpflichtkataloge H und E) werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 2: Wahlpflichtkataloge H und E

Wahlpflichtkatalog H

Form der Lehrveranstaltung	SWS					LP	PE
	V	S	SU	Ü	P		
Modul							
LB-H1 Spezielle Themen der Hauswirtschaftswissenschaft	0	0	2	0	0	5	MP
LB-H2 Psychologie und Angewandte Sozialwissenschaften	2	0	2	0	0	5	MP
LB-H3 Dienstleistungsmanagement	0	0	3	0	1	5	MP
LB-H4 Sozioökonomie	0	0	2	0	0	5	MP
LB-H5 Betriebliches Gesundheitsmanagement	0	0	2	0	2	5	TN ¹ MP
LBK-H6 Personalmanagement	0	0	2	0	2	5	MP ²
LB-H7 Qualitätsmanagement	0	0	3	0	0	5	MP
LB-H8 Nachhaltige Gemeinschaftsgastronomie	0	2	0	1	0	5	TP ¹ MP
LB-H9 Beratung und Kommunikation in Organisationen	0	0	4	0	0	5	MP
LB-H10 Hospitality Management	0	0	3	1	0	5	MP

¹ Teilnahmenachweis im Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Modulprüfung.

² Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung ist die Erbringung studienbegleitender Leistungen.

³ Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Modul ist die bestandene Modulprüfung im Modul LB4 (Organische Chemie).

Wahlpflichtkatalog E

Form der Lehrveranstaltung	SWS						LP	PE
	V	S	SU	Ü	P	E		
Modul								
LB-E1 Labortechniken für Lehramtsstudierende ³	0	0	0	0	4	0	5	TN ¹ MP
LB-E2 Angewandte Biochemie	0	0	2	0	2	0	5	TN ¹ MP
LB-E3 Schulverpflegung	0	0	2	0	1	0	5	TN ¹ MP
LB-E4 Zusätze und Rückstände in Lebensmitteln	0	0	2	0	0	2	5	MP
LB-E5 Nutrition: A window in Culture	0	0	2	0	0	0	5	MP
LB-E6 Lebensmittelsicherheit und -hygiene für den Unterricht an Schulen	0	0	1	0	1	0	5	MP
LB-E7 Aspekte ganzheitlicher Beratung	0	0	2	0	2	0	5	MP ²
LB-E8 Esskultur und Lebenswelten	0	0	3	1	0	0	5	MP



Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Lehramt an Berufskollegs der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft an der Fachhochschule Münster.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 11. Oktober 2017.

Münster, den 10. November 2017

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski